

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

in der Fassung vom 27.05.2024

Anlage und Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.06.2024

**Satzung der Gemeinde Stockheim über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

- Friedhofsgebührensatzung -

Die Gemeinde Stockheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Friedhofsgebührensatzung

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabstättengebühr (§ 4)
 - b) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 40 des Friedhofssatzung
 - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) Bei Bestattung oder Umbettung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4

Grabstättengebühr

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt bei Erwerb des Nutzungsrechts oder Verlängerung eines solchen pro Grabstätte und Jahr für

a) ein Reihengrab für Kinder bis zu 7 Jahren	15,00 €
b) ein Reihengrab für Personen über 7 Jahre	25,00 €
c) ein Doppelgrab (Familiengrab)	35,00 €
d) ein Urnengrab	30,00 €
e) ein übergroßes Doppelgrab	je Grabstelle. 20,00 €
f) ein Urnenwiesengrab	35,00 €
g) Baumbestattungen	45,00 €
- (2) Die einmalige Gebühr für eine alternative Bestattungsform beträgt für:

a) eine Beisetzung auf das anonyme Urnengrabfeld	900,00 €
--	----------

- (3) Die Grabstättengebühr ist für den Zeitraum des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühr, sowie das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts einschließlich Ausstellung der Graburkunde beträgt 60,00 €

Die Gebühr der Erlaubnis zur vorzeitigen Grabaufgabe vor Ablauf der Ruhefrist beträgt

- | | | |
|----|---------------------------------|----------|
| a) | ab 5 Jahren nach der Beisetzung | 150,00 € |
| b) | 10 Jahren nach der Beisetzung | 100,00 € |
| c) | 15 Jahren nach der Beisetzung | 50,00 € |
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern für
- | | | |
|----|--------------------------|---------|
| a) | Urnenwiesengräber | 20,00 € |
| b) | Kinder- und Einzelgräber | 30,00 € |
| c) | Urnengräber | 25,00 € |
| d) | Familiengräber | 45,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 120,00 €
- (4) Die Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung beträgt je Urne 100,00 €
- (5) Ausstellung einer Bescheinigung durch die Friedhofsverwaltung 10,00 €
- (6) Die Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen beträgt
- | | |
|----------|---------|
| 5-jährig | 300,- € |
| 1-jährig | 80,- € |
| einmalig | 30,- € |
- (7) Die Gebühr für die Zulassung zum Befahren der Friedhofswege beträgt
- | | |
|----------|---------|
| 5-jährig | 300,- € |
| 1-jährig | 80,- € |
| einmalig | 30,- € |
- (8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (9) Die in der Kostensatzung getroffenen Gebührenregelungen für das Bestattungsrecht bleiben im Übrigen unberührt.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen“ in der Gemeinde Stockheim in der Fassung vom 18. Juli 2022 außer Kraft.

Stockheim, 04.06.2024
Gemeinde

Daniel Weißerth
Erster Bürgermeister